

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

10.7.1819 (Nr. 189)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 189.

Samstag, den 10. Jul.

1819.

Baden. (Ständeverammlung. Auszug des großherzogl. Staats- und Regierungsblatts vom 8. Jul.) — Deutsche Bundesversammlung. (Auszug des Protokolls der 23. Sitzung am 28. Jun.) — Baiern. — Frankreich. (Deputirtenkammer.) — Italien. — Oestreich. — Schweiz.

Baden.

In der 22. Sitzung der 1. Kammer der Ständeverammlung am 9. d. wurde die abgebrochene Diskussion über die Mittheilung der 2. Kammer, wegen Verwandlung und Ablösung der Frobuden, fortgesetzt und beendet. Das Resultat dieser Berathung und der darauf erfolgten Abstimmung war, daß die Kammer dem Antrage der 2. Kammer durchaus beiträt.

Beschluß der Verhandlungen der 2. Kammer der Ständeverammlung in der Sitz. am 3. d. Vor dem Schlusse der Sitzung machte der Abg. v. Liebenstein auf den scheinbaren Widerspruch aufmerksam, daß in einer früheren Sitzung einzelne Mitglieder von eigenen Leibeigenschaftsverhältnissen gesprochen hätten, während der Art. 11 der Verfassung die Leibeigenschaft als aufgehoben anführe, und begehrte Aufklärung hierüber, welche alsdann vom Abg. Duttlinger im Wesentlichen dahin gegeben wurde, daß eine Leibeigenschaft in dem strengen Sinne, vermöge welcher die Personen der Leibeigenen in dem Eigenthum ihres Leiherrn standen, und deshalb über ihre Lebensbestimmung nicht Meister waren, im Großherzogthum nirgends bestehe. Auch in Beziehung auf Vermögensrechte finde sich nirgends im Großherzogthum jene Gestalt der Leibeigenschaft, welche dem Leiherrn die willkürliche Widerrufung der vom Leibeigenen besessenen Güter einräumte, und diesen von der freien Verfügung darüber durch Verträge oder lezwillige Anordnungen ausschloß. Auch die Leibeigenschaftsgefälle, welche unter den Benennungen Leibzins, Leibschilling, Besthaupt, Todfall u. Leibeigenschaftsentlassungsgebühr vorkämen, seyen in den alten Eigenthumslanden des Großherzogthums seit 1783 aufgehoben. Daß hingegen in einzelnen Theilen des neuen unmittelbaren Landes eben diese Gefälle bis auf den heutigen Tag fortbeständen, beweiße der Gezeigentwurf, welchen Se. Königl. Hoheit der Großherzog der 2. Kammer so eben vorlegen zu lassen geruht haben, und daß eben diese Leibeigenschaftsgefälle in den standes- und grundherrlichen Lan-

destheilen fortbeständen, beweiße das Edikt von 1808 über die Grundverfassung der verschiedenen Stände, wodurch ausdrücklich nur der Name aufgehoben, die Sache hingegen beibehalten sey, indem dort ausgesprochen werde, daß der Staat in Beziehung auf die Angehörigen der Standes- und Grundherrn zur Aufhebung der Sache nicht ermächtigt sey, daß aber die Namen Leibeigenschaft, Leibschilling, Besthaupt, Leibeigenschaftsentlassungsgebühr nicht mehr, sondern statt dessen die Benennungen Erbpflicht, Erbschilling, Todfall und Erbenlassungsgebühr in allen öffentlichen Urkunden zu Bezeichnung der Leibeigenschaftsverhältnisse gebraucht werden sollen. Zur Aufklärung, die begehrte worden, diene nun, daß diejenigen Mitglieder der Kammer, welche von eigenen Leibeigenschaftsverhältnissen gesprochen hätten, mit liegenden Gründen in einem standesherrlichen Gebiete angetroffen seyen, wo jene Verhältnisse statt fänden. Am Schlusse rühmte er vom Fürstenthum Fürstenberg, daß dort diese Verhältnisse vielleicht am wenigsten drückend im ganzen Großherzogthum seyen, und daß dort der größte Theil der Leibeigenschaftslosen, die er seit seines Hierschens von andern Theilen des Landes kennen gelernt habe, nicht gefunden werde.

(Auszug des großherzogl. Staats- und Regierungsblatts vom 8. d.) Man hat sich veranlaßt gefunden, sämtlichen Badwirthen in Baden zu befehlen, bis auf künftiges Frühjahr alle hölzerne Badewannen abzuschaffen, und andere von Kupfer, oder Eisenblech, jedoch verzinkt, oder aber von Fayence aufzustellen, auch die Badgemäcker selbst geräumiger und besonders anständiger herzustellen; hierbei hat man denselben noch besonders bemerkt, daß dieserhalb genaue Nachsicht werde gehalten, und die Badanstalten derjenigen, welche dieser Anordnung keine Folge geleistet haben, werden geschlossen werden. Karlsruhe, den 6. Jul. 1819. Ministerium des Innern. Frhr. v. Senzburg. Vdt. Becker. — Belehrung. In dem §. 67 der Verfassungsurkunde ist bestimmt: Beschwerden einzelner Staatsbürger

über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtigkeiten können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet habe. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese Stelle der Verfassungsurkunde entweder mißverstanden, oder gar absichtlich mißbraucht worden, da noch keine von allen an die Kammer bisher gerichteten Vorstellungen eine wirkliche Kränkung wirklicher verfassungsmäßiger Gerechtigkeiten zum Gegenstand hatte, und beinahe alle neben diesem materiellen auch noch den formellen Fehler hatten, daß nicht nachgewiesen worden, daß die Beschwerdeführer sich an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das großherzogliche Staatsministerium um Abhülfe, aber vergebens, gewendet haben. Unregelmäßige und voreilige Beschwerdeführungen dieser Art können nur zur Folge haben, daß die Vorstellungen, wie schon mehrmals mit Recht geschehen, ohne irgend eine Einschreitung von Seite der Kammer bloß zu den Akten gelegt werden, und die Beschwerdeführer sich eine Zeitlang mit eiteln Hoffnungen täuschen, oder wenn auch hier und da eine solche Vorstellung mit oder ohne Empfehlung an das großherzogliche Staatsministerium gelangt, die zur Angehörigen übergangenen Stellen vorerst zum Bericht gezogen werden, folglich Zeit und Kosten, die bis zu dieser verfassungsmäßigen Einlenkung verwendet, auf eine ganz unnütze Weise verwendet worden sind. Nach dieser warnenden, auf den Wortlaut der Verfassungsurkunde begründenden Belehrung, hat sich Jedermann, der noch versucht seyn mag, Beschwerden zu führen, um seines eigenen Besten willen, zu achten u.

Se. Königl. Hoh. der Großherzog haben dem Leibarzt, geh. Hofrath Dr. Crämer, die obere Aufsicht über die Badeanstalten in Baden nebst der Beihülfe in der ärztlichen Besorgung der dort sich aufhaltenden Kurgäste und Kranken übertragen, und demselben befohlen, sich während der Badezeit, nämlich vom 1. Mai bis 1. Okt. jeden Jahrs, in Baden aufzuhalten.

Diesen Morgen passirten Se. Hoh. der Hr. Erbgroßherzog von Hessen mit Ihrer durchlauchtigsten Frau Gemahlin und Kindern, von Bruchsal kommend, wo Hchstdieselben einen Besuch von etlichen Tagen bei F. Hoh. der Frau Markgräfin abgestattet, über Baden nach der Schweiz.

Deutsche Bundesversammlung.

Auszug des Protokolls der 23. Sitzung am 28. Jun. Großherzogthum Hessen: Großherzogliche Gesandtschaft ist beauftragt, bezüglich auf den in der 19. diesjährigen Sitzung gefassten Beschluß, die Vollziehung des 14. Art. der deutschen Bundesakte betreffend, folgendes zu erklären: In dem, diesem Bes-

schlusse zum Grunde liegenden Kommissionsberichte vom 24. Mai ist ganz im Allgemeinen erwähnt, daß Beschwerden von Standesherrn auch gegen das Großherzogthum Hessen vorgetragen worden seyen, und der erste Artikel des gedachten Beschlusses redet von allen Regierungen, gegen welche Beschwerden vorgebracht seyen. Damit es nun nicht das Ansehen habe, als ob hierunter auch das Großherzogthum Hessen verstanden, als ob auch dieses aufgefordert werden könne, den Standesherrn zuvörderst alle Befugnisse abzugeben zu lassen, wie sie die deutsche Bundesakte und die Königl. baier. Verordnung von 1807 bestimmt, so muß großherzogl. Gesandtschaft, zur Vermeidung von Mißverständnissen, vor allem daran erinnern, was sie in der diesseitigen Abstimmung vom 5. März 1818 zu Protokoll gebracht hat. Damals ward bemerkt gemacht: wie der Gegenstand des 14. Artikels der deutschen Bundesakte für das Großherzogthum um so mehr von Wichtigkeit sey, als fast der vierte Theil des ganzen Staatsgebietes aus standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken besteht, wie eben dies bedeutende Verhältnis zur natürlichen Folge hatte, daß Se. Königl. Hoh. der Großherzog sämtliche Rechtsbeziehungen der Standesherrn, durch eine schon am 1. Aug. 1807 erlassene Erklärung (samt Nachtrag vom 20. Jun. 1808) und die der ehemaligen Reichsritter, unterm 1. Dez. 1807, umfassend und auf eine solche Weise aussprachen, wie sie von jener Zeit an, bis jetzt, im Großherzogthum bestehen. Es seyen dabei alle den Standesherrn gebührende Rücksichten beachtet, ihr neues Verhältnis, so wie das der ehemaligen Reichsritter, mit aller Billigkeit und Liberalität bestimmt worden. Hiervon liege klar und offen der Beweis darin vor, daß die Standesherrn des Großherzogthums, zufolge der erwähnten Verfügungen, sich schon seit dem Jahr 1807 im Besitze sämtlicher Rechte und Befugnisse ohne Ausnahme befinden, welche später die deutsche Bundesakte, gleichmäßig mit der Wiener Kongressakte, für sie festsetzten, daß mithin die erlauchte Versammlung zu Wien im Jahr 1814 nicht geglaubt, das Rechtsverhältnis für die Standesherrn und die Patrimonialgerichtsherrn günstiger bestimmen zu können, als dasjenige ist, welches sie seit 1807 in Hessen genießen. In der angezogenen Abstimmung vom 5. März vorigen Jahrs wurde weiterhin beigefügt: Großherzogliche Gesandtschaft könne durch genaue, auf die einzelnen Punkte eingehende Nachweisungen solches alles noch näher erläutern. Auf jeden Fall gebe schon jene Erörterung mit der größten Bestimmtheit folgendes Resultat: „Das Großherzogthum Hessen befindet sich nicht in der Lage derjenigen deutschen Staaten, welche zuerst seit den Zeiten des Wiener Kongresses standesherrliche Besitzungen erhalten haben, und daher noch keine umfassende Feststellung ihrer gesammten Verhältnisse aneführen, eben so wenig befindet es sich in gleicher Lage mit denjenigen Staaten, welche sich in verflorbenen Jahren veranlaßt fanden, manche Verhältnisse nicht anzuerkennen, welche

die deutsche Bundesakte für die Standesherrn vorläufig wieder anerkannt hat, sondern man hat in Hessen die sämtlichen Verhältnisse der Standesherrn und der Patrimonialgerichtsherrn im Jahr 1807 ausgesprochen, und zwar auf eine solche Weise, daß die Bestimmungen der deutschen Bundesakte hierüber schon seit jener Zeit zum Voraus vollständig erfüllt sind.“ Die großherzogliche Gesandtschaft sieht sich verpflichtet, diese Erklärung hier ihrem ganzen Inhalte nach zu wiederholen. (Fortsetzung folgt.)

B a i e r n.

München, den 5. Jul. Die kbnigl. Akademie der Wissenschaften erhält so eben von ihrem Mitgliede und Astronomen, Steuerrath Seldner, eine vorläufige Nachricht über dessen, auf der akademischen Sternwarte gemachten Beobachtung des jetzt sichtbaren Kometen, welche sie sogleich zur Kenntniß des Publikums bringt: „Ich beziele mich, der kbnigl. Akademie nur vorläufig einige flüchtige Bemerkungen über den vorgestern Abends, so zu sagen, plötzlich erschienenen Kometen mitzutheilen. Beobachtet habe ich ihn vorgestern und gestern so gut als es meine Hilfsmittel erlauben; denn die dazu geeigneten Besize ich noch nicht. Das so eben flüchtig berechnete Resultat ist: vorgestern Abends 10 Uhr war seine gerade Aufsteigung $102^{\circ} 47'$, nördliche Abweichung $43^{\circ} 31'$, gestern, den 4. d., um eben diese Zeit, gerade Aufsteigung $103^{\circ} 52'$, nördliche Abweichung $45^{\circ} 0'$. Der Komet bewegt sich also dem Kopfe des großen Bären zu, und wird noch länger sichtbar seyn. Er entfernt sich schon von der Sonne, ist eben aus ihren Strahlen hervorgebrochen, daher das plötzlich Erscheinen. Bogenhausen, den 5. Jul. 1819, Morgens 9 Uhr. Soldner.“

F r a n k r e i c h.

Paris, den 6. Jul. Die Kammer der Deputirten hat, in ihrer gestrigen Fortsetzung der Diskussion über die Mittel und Wege zur Deckung der diesjährigen Staatsbedürfnisse, unter andern beschlossen, daß der allenfallsige Ueberschuß der Einnahme zur Tilgung der Rückstände von 1814 verwendet werden soll.

Der König hat gestern Mittags und Abends, wie gewöhnlich Montags, die hoffähigen Männer und Frauen empfangen. Nachmittags fuhr er, nachdem er mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gearbeitet hatte, nach Vincennes.

Das neue Journal, la Renomme'e, hatte in seinem vorletzten Blatte sich über die Behandlung geäußert, mit der gegen den Gefangenen auf St. Helena verfahren wird. Der Courier erhebt nun darüber seine Stimme; die Renomme'e, ruft er, hat die Larve abgeworfen u. ihr Panier aufgepflanzt; wir bekämpfen uns nun mit offener Stirne; sie begehrt die Loslassung Napoleons u. Die Renomme'e hingegen führt jetzt einen Artikel des bekannten ultraroyalistischen Journals, Drapeau blanc, an. Hier sind einige Stellen; sagt sie, die kein Libe-

raler sich hätte erlauben dürfen: „Was kann man ihm (Napoleon) besonders vorwerfen? Er hat ein verfallenes Haus zu mietben gefunden, das einer verwaisten schutzlosen Prinzessin zugehörte. Er hat es bewohnt, das französi. Volk hat ihm den Genuß davon zugesichert; er hat gute Ausbesserungen gemacht, er hat das Haus geordnet und verschönert. Alle Könige, Fürsten und die Großen Frankreichs haben ihn als ihren rechtmäßigen Vertreter anerkannt, und späterhin haben alle Vetter, groß und klein, sich verbunden, um ihn aus seinen Besitzthümern zu vertreiben, und dann haben sie ihn auf eine entfernte Insel gesetzt, und andere Vetter haben unablässig nach seinem Leben getrachtet, sowohl durch Arzneien, als durch andere Mittel u. Warum, fragt nun die Renomme'e, hat der über uns erzürnte Courier diese Stelle des Drapeau blanc unangefochten gelassen?“

Der General, dessen Tod neulich angezeigt worden, hieß nicht Monne, sondern Monnet, und ist der nämliche, der bei dem Angriffe der Engländer gegen Fliesingen im Jahr 1809 dort kommandirte, und, nach einem 19tägigen Widerstand, an den weit überlegenen Feind sich zu ergeben sich genöthigt sah. Er wurde als Kriegsgefangener nach England gebracht, wo er, da er in Bonaparte's Ungnade gefallen war, bis zum 3. 1814 blieb.

In dem engl. Courier vom 2. d. liest man: Wir haben verschiedene Journale aus den Antillen erhalten, die bis zum 12. Mai reichen. Nach denselben scheint es, daß bei mehr als einer Gelegenheit französi. Kriegsschiffe englische Unterthanen auf eine auffallend harte Art behandelt haben. Es ist allerdings wahr, daß oft dergleichen Klagen von Menschen herrühren, deren Betragen eine gerechte Strenge notwendig gemacht hatte; tritt aber der Fall ein, daß die geführten Klagen als wohlbegründet angesehen werden können, so würden es wohl die Ehre und das Interesse der beiden Nationen erfordern, daß denselben schleunigst abgeholfen würde.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 69½, und die Bankaktien zu 1447½ Fr.

I t a l i e n.

Der russische Staatsminister, Graf v. Capod'Istria, hat am 1. d. seine Reise von Mailand nach der Schweiz fortgesetzt.

D e s t r e i c h.

Wien, den 3. Jul. Vorgestern ist der bisherige französi. Botschafter in Konstantinopel, Marquis de Riviere, auf seiner Reise nach Paris hier angekommen. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu 248 W. W.

S c h w e i z.

Lausanne, den 6. Jul. Die Frau Gräfin von Gothland, Gemahlin des jetzt regierenden Königs von Schweden, ist vorgestern mit einem zahlreichen Gefolge hier angekommen, und hat, nach einem kurzen Auf-

enthalte, ihre Reise nach Bern fortgesetzt. — Gestern ist die Herzogin Louis von Württemberg mit ihren drei Prinzessinnen Töchtern hier angelangt. — Die schweizerischen Auswanderer nach Brasilien sind am 4. d. zu Estavayer eingeschifft worden. Es war ein erschütternd-

der Anblick, diese vielen hundert Menschen von Vaterland, Familie und Freunden für immer scheiden zu sehen. Aus der ganzen Umgegend waren die Menschen in großer Zahl herbeigeströmt, um Zeugen dieses herzzerreißenden Schauspiels zu seyn.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

9. Jul.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 6	28 Zoll $1\frac{2}{3}$ Linien	13 $\frac{5}{8}$ Grad über 0	51 Grad	Südwest	Nachts stark, Zugw.; etw. heiter
Mittags 13	28 Zoll $1\frac{2}{3}$ Linien	17 $\frac{7}{8}$ Grad über 0	38 Grad	West	etwas heiter, Zugwind
Nachts 10	28 Zoll $1\frac{2}{3}$ Linien	15 $\frac{7}{8}$ Grad über 0	53 Grad	West	wenig heiter, dunkel Gewölk

Theater-Anzeige.

Samstag, den 11. Jul.: Pumpernickels Hochzeitstag (Fortsetzung der Familie Pumpernickel), komisches Quodlibet in 3 Akten, von Stegmayer.

Konzert-Anzeige.

Es wird jeden Musikfreund erfreuen, daß die berühmte italienische Sängerin, Dem. Sessi, Mitglied der philharmonischen Gesellschaften zu Venedig und Cremona in hiesiger Stadt angekommen ist, um uns mit einem Konzerte zu erfreuen. Briefe aus Städten, wo sie sang, äußern sich über sie auf folgende Art:

„Durch ihre bezaubernde Stimme, drei Oktaven umfassend, welche sie mit Lieblichkeit und Biegsamkeit ihrer Brust entlockt, reißt sie jeden Kenner und Nicht-Kenner zur höchsten Bewunderung, zu einem magischen Zauber hin.“

Wir fühlen uns verpflichtet, das hiesige kunstliebende Publikum auf diesen Kunstgenuß aufmerksam zu machen, der uns nicht fremd zu Theil werden wird.

Dienstag, den 13. d. M., wird Dem. Sessi, Mitglied der philharmonischen Gesellschaften zu Venedig und Cremona, die Ehre haben, in dem Konversationssaale ein Vokal- und Instrumentalkonzert zu geben. Das Entre'e-Billet kostet 2 fl., und sind zu haben bei Casar Grandi, in dem letzten Laden Nr. 14 auf der Promenade, so wie bei Hrn. Sessi selbst, neben dem Promenadenhaus rechts wohnend beim Theater. Der Anschlagzettel wird das Nähere anzeigen.

Baden, den 7. Jul. 1819.

Kastatt. [Unterpfandsbuch, Erneuerung.] Das Unterpfandsbuch zu Kuppenheim muß der alte wegen erneuert werden. Zu diesem Ende ist Termin auf Montag, den 26. Jul. d. J., und die darauf folgenden 5 Tage anberaumt. Es werden daher alle diejenigen, welche ein Unterpfandsrecht an die in diesem Orte liegenden Güter anzusprechen haben, aufgefordert, sich an diesem Termin, unter Mitbringung ihrer besitzenden Urkunden, entweder im Original, oder belaubter Abschrift, auf dem Rathhause daselbst einzufinden, und ihre Unterpfandsrechte zu beweisen, widrigenfalls die Ortsvorgesetzten von aller Verantwortlichkeit wegen den Pfandurkunden, welche an dem letztem Termin nicht eingereicht wurden, werden losgelassen werden.

Kastatt, den 6. Jul. 1819.

Großherzogliches Oberamt.

Obersassbach, bei Achern. [Bekanntmachung.] Vor 3 Jahren erneuerte ich unsern der merkwürdigen Stelle, wo im Jahr 1675 der große Luxurane dem Österreichischen Feldherrn Montecuculi gegenüber sein ruhmvolles Leben endigte, die hiesige Badanstalt, das Erlensbad genannt, welches vor langer Zeit schon durch seine wohlthätigen Wirkungen bekannt war, aber später durch die Verheerungen des Kriegs eingegangen ist. Von der zweckmäßigen Erweiterung dieser Anstalt ertheile ich nun einem geehrten Publikum ergebenst Nachricht. Diese Erweiterung setzt mich in den Stand, eine ziemliche Anzahl Badgäste aufzunehmen, und anständig unterzubringen. Durch die schon vielfältig erprobten Heilkräfte der hiesigen Mineralquelle, und durch die reizende, anmutige, die schönsten Naturscenen darbietende Gegend, in Verbindung mit einer gesunden Lage, wird der Zweck der Bäderergänzung und des Vergnügens erreicht. Ueber die Heilkräfte dieser Quelle erlaube ich mir in folgendem das Urtheil des Großherzogl. Physikats Achern anzuführen:

„Des Wassers Wirksamkeit bewährt sich vorzüglich in vielen und manchen langwährenden Krankheiten und Kränklichkeiten. Das darin fein aufgelöste, sehr vortheilhafte Kochsalz ist als Hauptbestandtheil anzusehen, wodurch Heil- und Restaurationskräfte hervorgerufen werden, und ist bekanntlich ein herrliches Mittel sowohl in seiner örtlichen Anwendung auf die Haut, als auch zum innerlichen Gebrauch für die Verdauungskraft. Es ist heilsam bei allgemeiner Körperschwäche, bei Schwäche des Nutritionssystems, bei Lähmungen, gichtartigen und rheumatischen Krankheiten, bei Blutstockungen und Verstopfungen der Capillar-Gefäße, bei direkt schwächenden Blutungen und allen solchen Krankheiten, welche durch fehlerhafte Beschaffenheit der Säfte und der Haut und durch unterdrückte Hautausdünstung hervorgerufen sind.“

Ich darf mir schmeicheln, daß ein Jeder, welcher von dieser Badanstalt schon Gebrauch gemacht hat, mir das Zeugniß einer billigen und prompten Bedienung gern ertheilen wird.

Obersassbach, bei Achern, in der Ortenau, den 20. Jun. 1819.
Ketterer, Badwirth.

Daß dasjenige, was der Badwirth Ketterer als Urtheil des Großherzogl. Physikats über die Heilkräfte des Erlensbades hier anführt, dem über diesen Gegenstand vorliegenden Gutachten jener Behörde durchaus entspreche, wird hiermit auf Verlangen bezeugt.

Achern, den 21. Jun. 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Beck.